

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.05.1981

Geschäftszahl

2907/80

Rechtssatz

Auch die Berufungsbehörde hat im Verwaltungsstrafverfahren § 44a VStG 1950 zu beachten, wenn sie an dem in dieser Gesetzesstelle genannten Teilen eines Straferkenntnisses Änderungen vornimmt. Es genügt nicht, dass diese Änderungen allein in der Bescheidbegründung zum Ausdruck kommen.